

Absatz	Alt Stand März 2019	Neu Stand April 2022	Anmerkungen	Regelung der Übergangsfristen
Ermächtigung von Stellen zur Aus- und Fortbildung in der Ersten Hilfe				
Anwendungsbereich			Streichung aller Punkte zur Feststellung der Eignung als Stelle zur Aus- und Fortbildung von Lehrkräften in der Ersten Hilfe	
		Zum Nachweis seiner Zuverlässigkeit – in Anlehnung an § 35 Abs. 1 Gewerbeordnung (GewO) – hat die Unternehmerin bzw. der Unternehmer ein Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden zu ihrer bzw. seiner Person vorzulegen. Darüber hinaus stellt sie bzw. er sicher, dass im Rahmen der Aus- und Fortbildung von Ersthelfenden nur solche Lehrkräfte eingesetzt werden, bei denen ebenfalls die notwendige Zuverlässigkeit gegeben ist. Von der Unternehmerin bzw. vom Unternehmer ist in der Regel zum Nachweis ihrer bzw. seiner Zuverlässigkeit ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister anzufordern (§ 150 GewO).	Verschoben von 2.1.3 nach 2.1 und präzisiert	

Absatz	Alt Stand März 2019	Neu Stand April 2022	Anmerkungen	Regelung der Übergangsfristen
<p>2.1 Allgemeine Grundsätze</p>		<p>Eine Übertragung der Erste-Hilfe-Aus- und -Fortbildungen an andere Personen, die nicht Beschäftigte der ermächtigten Stelle (im Sinne des § 7 SGB IV) sind, insbesondere Honorarkräfte und ehrenamtlich Tätige, ist nur zulässig, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Unternehmer bzw. die Unternehmerin diesen gegenüber sicherstellt, dass die Schulungen im Sinne dieses Grundsatzes (zeitlich und inhaltlich) durchgeführt werden • die Organisation, Sachmittelausstattung und hygienischen Anforderungen vollumfänglich durch die ermächtigte Stelle erfolgt • das wirtschaftliche Risiko bei der Ausbildungsstelle bleibt • bei Kundenakquise durch Dritte diese die Ausbildungsstelle namentlich benennen <p>Ermächtigte Stellen dürfen keine anderen Stellen mit der Durchführung von Erste Hilfe-Schulungen beauftragen.</p>		

Absatz	Alt Stand März 2019	Neu Stand April 2022	Anmerkungen	Regelung der Übergangsfristen
2.1.3 Befristung, Widerruf der Ermächtigung	<p>Eine Übertragung der Erste-Hilfe-Aus- und Fortbildung an andere Person(e), die nicht Beschäftigte der ermächtigten Stelle im Sinne des § 7 SGB IV sind, ist nur zulässig, wenn die Organisation und die Sachmittelausstattung (entsprechend Abs. 2.3 dieses Grundsatzes) auch für diese Dienstleitungen unmittelbar durch die ermächtigte Stelle erfolgt. Eine Weisungsbefugnis im Rahmen der Vorgaben des DGUV Grundsatzes 304-001 durch die ermächtigte Stelle muss gegeben sein. Für diese übertragenen Dienstleistungen muss die Akquise durch andere Personen, die nicht Beschäftigte der ermächtigten Stelle im Sinne § 7 SGB IV sind, im Auftrag und Namen der ermächtigten Stelle erfolgen.</p>		Verschoben von 2.1.3 nach 2.1 und präzisiert	
2.2.1 medizi- nischer Hintergrund		<p>Bei Bedarf steht die medizinische Fachaufsicht der Ausbildungsstelle/den Lehrkräften bei medizinischen Fragen beratend zur Seite.</p> <p>Die Ärztin/der Arzt steht Stellen ohne Hygienefachkraft oder Desinfektor bei Fragen zur Hygiene zur Verfügung.</p>	Zusätzlich aufgenommen; zur besseren Erläuterung	

Absatz	Alt Stand März 2019	Neu Stand April 2022	Anmerkungen	Regelung der Übergangsfristen
2.2.2 medizinisch- fachliche Qualifikation	<p>Die notfallmedizinische, sanitätsdienstliche Ausbildung umfasst mindestens eine Erste-Hilfe-Ausbildung (mindestens 9 Unterrichtseinheiten) und eine Sanitätsausbildung mit dokumentierter und erfolgreich abgeschlossener Prüfung (mindestens 48 Unterrichtseinheiten). Die Sanitätsausbildung dient der Vertiefung und Erweiterung der Erste-Hilfe-Ausbildung. Sie umfasst notfallmedizinische Themen, wie z.B. Störungen von Bewusstsein, Atmung, Kreislauf und lebensbedrohliche Blutungen. Diese Themen werden durch die Handhabung der dafür notwendigen notfallmedizinischen Geräte, z.B. Beatmungshilfsmittel ergänzt.</p>	<p>Die notfallmedizinische, sanitätsdienstliche Ausbildung umfasst mindestens eine Erste-Hilfe-Ausbildung (mindestens 9 Unterrichtseinheiten) und eine Sanitätsausbildung mit dokumentierter und erfolgreich abgeschlossener Prüfung im Umfang von mindestens 48 Unterrichtseinheiten. Die Sanitätsausbildung dient der Vertiefung und Erweiterung der Erste-Hilfe-Ausbildung. Sie umfasst notfallmedizinische Themen, wie z. B. ein algorithmenorientiertes Vorgehen im Notfall sowie Störungen von Bewusstsein, Atmung, Kreislauf und weiterer lebensbedrohlicher Zustände z. B. starke Blutungen.</p>	<p>Sanitätsdienstausbildung näher beschrieben und präzisiert</p>	<p>ab 01.07.2022</p>

Absatz	Alt Stand März 2019	Neu Stand April 2022	Anmerkungen	Regelung der Übergangsfristen
	Die ärztliche Approbation wird als medizinisch-fachliche Grundqualifikation und dauerhafte Fortbildung anerkannt.	Die ärztliche Approbation wird als medizinisch-fachliche Grundqualifikation anerkannt, eine medizinische Fortbildung vor Beginn der pädagogischen Qualifikation ist nicht erforderlich. Davon unberührt gelten die Regelungen zur medizinisch-fachlichen und pädagogischen Fortbildung für die Lehrkraft Erste Hilfe.	präzisiert	
		Aus den Themenbereichen I und II können jeweils maximal 8 Unterrichtseinheiten als E-Learning oder Selbstlernformate stattfinden, die auf die Präsenz-Anteile abgestimmt sind. Dies spiegelt sich im didaktischen Gesamtkonzept wieder, indem E-Learning und Präsenzanteile ineinandergreifen, sich ergänzen oder aufeinander aufbauen. Lernen in Präsenz setzt die physische Anwesenheit von Lehrkraft und Teilnehmenden an einem Ort voraus.	Neu aufgenommen	es muss bis zum 01.07.2022 eine Ergänzung zum Curriculum eingereicht werden, welches die E-Learning Module beschreibt im Rahmen der Übergangsfrist kann nach den Vorgaben des Pilotverfahrens bis zum 31.12.2022 geschult werden

Absatz	Alt Stand März 2019	Neu Stand April 2022	Anmerkungen	Regelung der Übergangsfristen
<p>2.2.2 pädagogische Qualifikation</p>	<p>Ein abgeschlossenes pädagogisches Studium kann zum Teil auf die pädagogische Qualifikation angerechnet werden. Um eine adäquate pädagogische Umsetzung der Erste-Hilfe-Aus- und Fortbildung zu gewährleisten, Kriterien für die Ermächtigung von Stellen für die Aus- und Fortbildung in der Ersten Hilfe ist eine entsprechende fachdidaktische Qualifikation im Umfang von mindestens 16 Unterrichtseinheiten zu absolvieren</p> <p>Die ausbildende Stelle hat nachzuweisen, dass alle neuen Lehrkräfte eine geleitete Praxisphase mit Hospitationen in mehreren Kursen unter Betreuung erfahrener Lehrkräfte (Mentoren) durchlaufen.</p>	<p>Ein abgeschlossenes pädagogisches oder humanmedizinisches Studium oder eine vergleichbare pädagogische Qualifikation im Umfang von mindestens 200 Unterrichtseinheiten, beispielsweise die Qualifikation des Praxisanleiters oder der Praxisleiterin, können zum Teil auf die pädagogische Grundqualifikation angerechnet werden. Um eine adäquate pädagogische Umsetzung der Erste-Hilfe-Aus- und Fortbildung zu gewährleisten, ist eine Schulung nachzuweisen, deren Inhalte mindestens denen des Themenbereichs II „Fachdidaktische Umsetzung Erste Hilfe“ im Umfang von 32 Unterrichtseinheiten aus Anhang 1 des DGUV Grundsatzes 304-003 entspricht.</p> <p>Die ausbildende Stelle hat nachzuweisen, dass alle neuen Lehrkräfte eine geleitete Praxisphase mit Hospitationen in mindestens 2 Lehrgängen unter Betreuung erfahrener Lehrkräfte (Mentoren) durchlaufen.</p>	<p>mit der alternativen pädagogischen Qualifikation gleichgesetzt</p> <p>präzisiert</p>	<p>01.01.2023</p>

Absatz	Alt Stand März 2019	Neu Stand April 2022	Anmerkungen	Regelung der Übergangsfristen
2.2.3 Erfahrung in Organisation und Durch- führung der Ersten Hilfe		Die benannte Lehrkraft / die benannten Lehrkräfte hat / haben nachweislich mind. 4 Erste Hilfe Aus- oder Fortbildungen oder Erste-Hilfe-Schulungen in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder pro Jahr für diese Ausbildungsstelle durchzuführen.	Neu aufgenommen	Umsetzung sofort Prüfung erfolgt mit den Verlängerungsanträgen für Stellen, deren Ermächtigung 2024 abläuft. Das Kriterium ist ab dem Jahr 2023 zu erfüllen.
zu 2.3.2 Demonstra- tions und Übungs- material		<ul style="list-style-type: none"> • Verbandkasten nach DIN 13164 • Warnweste (1. je Lehrgang) • Warndreieck (1 je Lehrgang) 	Neu aufgenommen	sofort

Absatz	Alt Stand März 2019	Neu Stand April 2022	Anmerkungen	Regelung der Übergangsfristen
zu 2.3.3 Desinfektion und allgemeine Hygiene	Bei der Desinfektion ist dafür Sorge zu tragen, dass alle relevanten Flächen der auswechselbaren Gesichtsmasken (insbesondere Mund-, Rachen- und Nasenraum) wirksam erreicht werden. Die bakterizide, fungizide und viruzide (behüllte und unbehüllte Viren) Wirkungsweise muss sichergestellt sein. Als sichere Desinfektionsverfahren können das Tauchbadverfahren oder eine maschinelle Desinfektion betrachtet werden. Für die wirksame Desinfektion ist die ermächtigte Stelle verantwortlich. Das angewandte Desinfektionsmittel und -verfahren ist fachkundig auszuwählen und unter Berücksichtigung der Herstellerangaben in einer Handlungsanweisung festzulegen.	Unter dem Begriff „Desinfektion und allgemeine Hygiene“ wird ein Hygienemanagement verstanden mit dem Ziel, die Anforderungen an die Hygiene organisatorisch und funktionell umzusetzen. Alle hygienischen Maßnahmen werden in einem detaillierten Hygieneplan erfasst, der eine Handlungsanweisung für alle Lehrkräfte der Ersten Hilfe und/oder alle weiteren Personen, die mit der Hygiene beauftragt sind, darstellt. Dieser ist verpflichtend und stellt die Dokumentation der durchgeführten Maßnahmen sicher. (Gestaltungsbeispiel für einen detaillierten und übersichtlichen Hygieneplan siehe Anhang 1)	näher beschrieben und präzisiert	

Absatz	Alt Stand März 2019	Neu Stand April 2022	Anmerkungen	Regelung der Übergangsfristen
	<p>Die nachweisliche Rückverfolgbarkeit der Desinfektion muss in Form eines Desinfektionsprotokolles erfasst werden. Darüber hinaus ist der vom Hersteller des Übungsphantoms vorgeschriebene Luftwegewechsel einzuhalten und nach der Übung die Brusthaut des infizierenden abzuwischen. Die Vorgaben des Arbeitsschutzes, insbesondere der Biostoffverordnung und Gefahrstoffverordnung sind zu berücksichtigen.</p>	<p>Der Hygieneplan ist in haftungsrechtlicher Hinsicht von besonderer Bedeutung. Wichtig ist vor allem, dass der Hygieneplan den gesetzlichen Vorgaben entspricht und sich auf die jeweilige ermächtigte Stelle bezieht. Unternehmen, die an mehreren Standorten vertreten sind, können zwar einen allgemeinen Hygieneplan (Rahmenhygieneplan) herausgeben, jedoch müssen spezifische Unterschiede in den Plan eingearbeitet sein. Die eingesetzten Lehrkräfte und/oder alle weiteren Personen, die mit der Hygiene beauftragt sind, müssen unterwiesen sein und die Unterweisung ist zu dokumentieren.</p> <p>Bei allen Desinfektionsmaßnahmen muss dafür Sorge getragen werden, dass alle relevanten Flächen der Übungsmaterialien (Gesichtsmasken, Übungsgeräte zur Wiederbelebung) wirksam erreicht werden. Der Luftwegewechsel der Übungsphantome ist im Intervall der Herstellerangaben durchzuführen. Bei den Materialien (AED-Demonstrations-/ Trainingsgerät, Integralhelm für Motorradfahrer, Übungsmatten usw.) reicht eine Flächendesinfektion aus.</p> <p>Besonders bei den auswechselbaren Gesichtsmasken müssen sichere Desinfektionsverfahren für die Aufbereitung genutzt werden. Hier kommen das Tauchbadverfahren oder eine maschinelle Desinfektion in Betracht.</p>		

Absatz	Alt Stand März 2019	Neu Stand April 2022	Anmerkungen	Regelung der Übergangsfristen
		<p>Bei allen Desinfektionsmaßnahmen muss die bakterizide, fungizide und begrenzt viruzide Wirkungsweise sichergestellt sein. Das angewandte Desinfektionsmittel und -verfahren ist fachkundig (z. B. verantwortliche ärztliche Fachkraft der Stelle, Desinfektor) auszuwählen und unter Berücksichtigung der Herstellerangaben im Hygieneplan schriftlich festzulegen.</p> <p>Die nachweisliche Rückverfolgbarkeit der Desinfektion muss in Form eines Desinfektionsprotokolls erfasst werden.</p> <p>Die Vorgaben des Arbeitsschutzes, insbesondere die Technischen Regeln für Biologische Arbeitsstoffe und die Gefahrstoffverordnung sind zu berücksichtigen. Bei regionalen gesundheitlichen Sondersituationen müssen länderspezifische Vorgaben, z. B. Infektionsschutz-Verordnungen sowie die Vorgaben der regional zuständigen Behörden vollumfänglich beachtet werden.</p>		
2.4.3 Inhalt und Umfang der Lehrgänge		Die Erste- Hilfe-Ausbildung ist teilnehmeraktivierend zu gestalten	Letzter Satz im 5. Absatz neu aufgenommen	
2.4.4 Teilnehmer- unterlagen		Neben einem Erste-Hilfe –Handbuch können elektronische Medien (z. B. Erste-Hilfe-App) ergänzend angeboten werden. Die Printversion wird hierdurch nicht ersetzt.	Neu aufgenommen	

Absatz	Alt Stand März 2019	Neu Stand April 2022	Anmerkungen	Regelung der Übergangsfristen
2.4.6 Dokumen- tation		<p>Wird die Lehrgangsdokumentation in elektronischer Form geführt, sind für den Ersatz der eigenhändigen Unterschriften die Anforderungen an eine fortgeschrittene elektronische Signatur im Sinne von Art. 26 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 zu erfüllen. Die eingesetzte Softwarelösung muss kryptographische Mechanismen nach dem aktuellen Stand der Technik verwenden, die der Technischen Richtlinie 02102-01 "Kryptographische Verfahren" des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik in ihrer jeweils aktuellen Fassung entsprechen.</p> <p>Wird die analoge Lehrgangsdokumentation in eine elektronische Form überführt Sind die Anforderungen der Technischen Richtlinie 03138 „Ersetzendes Scannen“ des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) in ihrer jeweils aktuellen Fassung umzusetzen.</p> <p>Sämtliche in elektronischer Form geführten Lehrgangsdokumentationen einschließlich der dazu gehörigen Metadaten sind fünf Jahre aufzubewahren und den Unfallversicherungsträgern nach Aufforderung ohne Weiteres unverzüglich zu übermitteln.</p>	Neu aufgenommen	

Absatz	Alt Stand März 2019	Neu Stand April 2022	Anmerkungen	Regelung der Übergangsfristen
--------	------------------------	-------------------------	-------------	----------------------------------

2.5 Besondere Voraussetzungen für die Erste Hilfe Schulung in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder

zu 2.3 Sachliche Voraus- setzungen		- gegebenenfalls Fahrradhelm	Neu aufgenommen	
zu 2.4.3 Inhalt und Umfang der Lehrgänge		Insgesamt sind zusätzlich mindestens drei Pausen vorzusehen, deren Gesamtdauer mindesten 45 Minuten beträgt.	präzisiert	

Anhänge

Anhang 1 Gestaltungs- beispiel eines Hygieneplans Erste Hilfe			Neu aufgenommen	
Anhang 2 Ausbildung betrieblicher Ersthelfender; Lernziele und praktische Inhalte	die Herz-Lungen-Wiederbelebung durchführen können	*Hygieneaspekte beachten *die Inhalte des Verbandkastens kennen *Zahnverletzungen *Sonnenstich/Hitzschlag/Unterkühlung/ Erfrierung *über das Thema Organspende informiert sein die Wiederbelebung inkl. Beatmung durchführen können	Neu aufgenommen präzisiert	01.01.2023 sofort

Absatz	Alt Stand März 2019	Neu Stand April 2022	Anmerkungen	Regelung der Übergangsfristen
	Wiederbelebung (TÜ) Abnehmen des Helmes durch zwei Helfer (AD)	Wiederbelebung inkl. Beatmung (TÜ) Schwerpunkt: Einhelfermethode Abnehmen des Integralhelmes durch zwei Helfer (AD)	präzisiert präzisiert	sofort sofort
Anhang 3 Fortbildung betrieblicher Ersthelfender; Lernziele und praktische Inhalte		<ul style="list-style-type: none"> *Hygienesaspekte beachten *den Inhalt eines betrieblichen Verbandkastens kennen *die vorgegebenen und betrieblichen Verfahren der Dokumentation durchführen können *über das Thema Organspende informiert sein *Betriebliche Verfahren der Dokumentation von Erste Hilfe Leistung (Im Rahmen eines Fallbeispiels) *Zahnverletzungen *Über das Thema Sepsis informieren 	Neu aufgenommen	01.01.2023
	die Herz-Lungen-Wiederbelebung durchführen können	die Wiederbelebung inkl. Beatmung durchführen können	präzisiert	sofort
	Wundversorgung mit Verbandmitteln aus dem Verbandkasten durchführen (TÜ)	Wundversorgung mit Verbandmitteln aus dem betrieblichen Verbandkasten durchführen (TÜ)	präzisiert	sofort
	Wiederbelebung (TÜ)	Wiederbelebung inkl. Beatmung (TÜ) Wiederholung Einhelfermethode	präzisiert	sofort
	Einbindung des AED in den Ablauf der Wiederbelebung (TÜ)	Betriebliche Verfahren der Dokumentation von Erste Hilfe Leistung (Im Rahmen eines Fallbeispiels)	präzisiert	sofort

Absatz	Alt Stand März 2019	Neu Stand April 2022	Anmerkungen	Regelung der Übergangsfristen
<p>Anhang 6 Erste-Hilfe- Schulung in Bildungs- und Betreuungsein- richtungen für Kinder; Lernziele und praktische Inhalte</p>	<p>die Herz-Lungen-Wiederbelebung durchführen können (Erwachsene, Kinder)</p>	<ul style="list-style-type: none"> *Hygieneaspekte beachten *Den Inhalt des betrieblichen Verbandkasten kennen *Die Wundversorgung mit vorhanden Verbandmitteln durchführen können (u. a. Kopfverletzungen), und bei Besonderheiten (Fremdkörper in Wunden, Nasenbluten, Zahnverletzungen, Verbrennungen, Verätzungen) die ggf. notwendigen ergänzenden Maßnahmen ergreifen können *Maßnahmen bei Knochenbrüchen und Gelenkverletzungen durchführen können *temperaturbedingte Störungen (Sonnenstich/Hitzschlag(Unterkühlung/ Erfrierung) erkennen und versorgen können *die vorgegebenen und betrieblichen Verfahren der Dokumentation durchführen können *über das Thema Organspende informiert sein *Handhabung einer Kälte-Sofortkomresse (AD) *Lagerungsarten – atemerleichternde Lagerung, Oberkörperhochlagerung (AD) *Entfernen von Fremdkörpern aus den Atemwegen (AD) *Betriebliche Verfahren der Dokumentation von Erste Hilfe Leistung (Im Rahmen eines Fallbeispiels) *Abnehmen des Integralhelmes / Fahrradhelmes durch zwei Helfer (AD) <p>die Wiederbelebung inkl. Beatmung durchführen können (Erwachsene, Kinder)</p>	<p>allgemeine Neustrukturierungen (Reihenfolge verbessert, Themengleiche Punkte zusammengefasst, Inhaltliche Ableichung mit der Aus- und Fortbildung betrieblicher Ersthelfender)</p> <p>neue Punkte Aufgenommen</p> <p>präzisiert</p>	<p>01.01.2023</p> <p>sofort</p>

Absatz	Alt Stand März 2019	Neu Stand April 2022	Anmerkungen	Regelung der Übergangsfristen
	<p>Atemstörungen erkennen und entsprechende Maßnahmen durchführen können</p> <p>Maßnahmen zur psychischen Betreuung und zum Wärmeerhalt (im Rahmen eines Fallbeispiels)</p> <p>Wiederbelebung - Erwachsene, Kinder, (TÜ)</p> <p>Herz-Lungen-Wiederbelebung bei Säuglingen</p>	<p>Atemstörungen erkennen und entsprechende Maßnahmen bei Atemwegsverlegungen durchführen können</p> <p>Maßnahmen zur psychischen Betreuung (Erwachsene , Kinder) und zum Wärmeerhalt (im Rahmen eines Fallbeispiels)</p> <p>Wiederbelebung inkl. Beatmung - Erwachsene, Kinder, (TÜ) Schwerpunkt: Einhelfermethode</p> <p>Wiederbelebung inkl. Beatmung bei Säuglingen</p>	<p>präzisiert</p> <p>präzisiert</p> <p>präzisiert</p> <p>präzisiert</p>	<p>sofort</p> <p>sofort</p> <p>sofort</p> <p>sofort</p>
<p>Anhang 7 Literatur- verzeichnis</p>		<p>*Arbeitsstätten-Verordnung, *Gesetz zur Stärkung der Entscheidungsbereitschaft bei der Organspende. *Gewerbeordnung</p>	<p>ergänzt</p>	